



**Vereinbarung gem. § 175 Abs.5 Z 3 ASVG iVm §13b SCHUG
zwecks Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung
außerhalb der Unterrichtszeit**

Name der Schülerin / des Schülers: _____

Als Erziehungsberechtigte(r) erteile ich hiermit die Zustimmung, dass obengenannte(r) Schüler(in) im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13 b SCHUG) im

Betrieb _____

in der Zeit (von-bis) _____ (max. 15 Tage)

die eigentümlichen Fertigkeiten und Kenntnisse des

Berufes (Lehrberufes) _____

kennen lernen kann.

Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten _____

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch die Schülerin / den Schüler wird im obengenannten Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

Unterschrift Betrieb (Firmenstempel) _____

Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers (der Schülerin) in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die unten stehenden Informationen gelesen. Weiters werde ich die Schülerin / den Schüler auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

Wir sind damit einverstanden, dass die Firma auf der Homepage der Schule als lehrlings- bzw. schnupperlehrlingsfreundliches Unternehmen genannt wird.

Unterschrift der Aufsichtsperson _____

Informationen:

- Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis. Eine Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- Schülerinnen und Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schülerinnen und Schüler ist Rücksicht zu nehmen.
- Schülerinnen und Schüler sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schülerinnen und Schüler verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.